

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0769/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/50 13 08	Datum 04.07.2012	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	16.08.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	05.09.2012	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0716/2011/2 SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, sowie Ergänzungsantrag 0716/2011/3 CDU  
hier: Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche durch die Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister vorzulegen

Mainz, 19.07.2012

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter

Mainz, . . .2012

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Die Anträge sind damit erledigt.

## **Sachverhalt**

Mit dem gemeinsamen Antrag der Stadtratsfraktionen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen und dem Ergänzungsantrag der CDU wurde die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets durch die Stadt Mainz gefordert. Darüber hinaus soll die Verwaltung regelmäßig in den zuständigen Ausschüssen darüber berichten.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Sozialausschuss fortlaufend über das Bildungs- und Teilhabepaket unterrichtet wurde.

Der Sachstand bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ist nachfolgend ausgeführt.

### **Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket**

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden die neuen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Bildungs- und Teilhabe zum 01.01.2011 auf die Kommunen übertragen.

Unter der Federführung des Amtes für soziale Leistungen wurde gemeinsam mit dem Schulamt, dem Amt für Jugend und Familie und dem Jobcenter das Bildungs- und Teilhabepaket umgesetzt.

Auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 SGB II und 34 SGB XII haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben dem Regelbedarf Anspruch, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule bzw. eine Kita besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit) besteht dieser Anspruch jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind auch gem. § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern zu gewähren. Ebenso erhalten diese Leistungen Kinder von Geringverdienern (§ 7 Abs. 2 SGB II) sowie Kinder deren Eltern Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), also entsprechend SGB XII, erhalten.

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, stellt die Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket grundsätzlich beim Jobcenter Mainz. Familien, die Grundsicherung, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten oder einen Anspruch nach § 2 AsylbLG haben, stellen die Anträge beim Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz.

Eine Ausnahme bilden hier die Leistungsarten Mittagessen für Schülerinnen und Schüler bzw. für Hort- und Kita-Kinder und die Schülerbeförderung. Für diese Leistungsarten sind die Anträge beim Schulamt oder beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz zu stellen.

Um möglichst viele anspruchsberechtigte Familien mit Kindern zu erreichen, wurden alle Haushalte, die sich im Leistungsbezug befinden, angeschrieben und aufgefordert, Anträge nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Darüber hinaus wurde auch in Tageszeitungen, im Internet und durch Versendung von selbsterstellten Infoblättern über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert. Über das Servicetelefon beim Bürgeramt der Stadt Mainz mit der Telefonnummer 115 können interessierte Bürger und Bürgerinnen weitere Informationen über das Bildungspaket erhalten.

Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mainz wurde extra eine Internetseite eingerichtet. Unter der Internetadresse [www.mainz.de/bildungspaket](http://www.mainz.de/bildungspaket) können nicht nur Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket abgerufen, sondern auch die erforderlichen Anträge und Anlagen heruntergeladen werden.

### **Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst im Einzelnen folgende Leistungen:**

- eintägige Schul- und Kitaausflüge
- mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### **Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Die Kosten für eintägige Ausflüge, den Besuch von Veranstaltungen/Ausstellungen, die im Rahmen des Schulunterrichtes oder des Kitabesuchs erforderlich sind, werden nach Vorlage eines Nachweises der Kindertagesstätte oder Schule vom Sozialleistungsträger direkt dem oder der Antragsteller/in erstattet. Bei mehrtägigen Klassenfahrten ist der entsprechende

Antrag mit dem Elternbrief der Schule oder Kita zu übersenden. Die Kosten (außer Taschengeld) werden auf das Schulkonto/Lehrerkonto überwiesen.

### **Schulbedarf**

Das Amt für soziale Leistungen überweist SGB XII-Leistungsempfängern sowie Leistungsempfängern nach dem AsylbLG ohne zusätzlichen Antrag 100 Euro jährlich für den Schulbedarf. Hierbei werden zum Schulbeginn im Monat August 70,00 € und im Februar 30,00 € an die Anspruchsberechtigten überwiesen. Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger müssen einen Antrag stellen.

### **Schülerbeförderung**

Einen Zuschuss zur Schülerbeförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule besuchen und auf die Schülerbeförderung angewiesen sind und die Kosten nicht von Dritten übernommen werden und diese nicht aus dem Re-

gelbedarf bestritten werden können. Übernommen werden die tatsächlichen Fahrtkosten abzüglich einer vom Land festgesetzten Verkehrspauschale. Die Höhe der Verkehrspauschale (Eigenanteil) richtet sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe und beträgt je Altersstufe 12 €, 7 €, 8 € oder 6 € monatlich.

### **Lernförderung**

Ist die Versetzung gefährdet und gibt es an der Schule keine Unterstützung, können die Kosten für eine Nachhilfe übernommen werden. Hierzu ist von der Lehrkraft eine Bestätigung auszustellen, dass eine zusätzliche Unterstützung zur Erreichung des Klassenziels (Versetzung gefährdet) erforderlich ist. Hierzu ist die Anlage „Lernförderung“ auszufüllen und einzureichen. Mit dieser Anlage bestätigt die Lehrkraft die Erforderlichkeit, den Umfang und durch wen die Nachhilfe erfolgen soll.

### **Mittagessen**

Bietet die Kita, die Schule oder der Hort ein regelmäßiges, warmes Mittagessen an, kann ein Zuschuss bewilligt werden. Diesen Zuschuss können Kita-, Hortkinder und Schüler bis zum Alter von 25 Jahren erhalten. Der Eigenanteil beträgt 1 € pro Essen.

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Das Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz oder das Jobcenter Mainz übernimmt für die Teilhabe an Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, wie z.B. Ferienkarte, Freizeiten, den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins oder der Musikschule, höchstens 10 € im Monat in Form von Gutscheinen über 1 €.

Die Leistungen können nur bewilligt werden, wenn die Stadt Mainz mit dem jeweiligen Anbieter der Leistung eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Abrechnung der Gutscheine erfolgt zwischen dem jeweiligen Leistungsanbieter und dem Amt für soziale Leistungen. Leistungsanbieter können u. a. Vereine, Privatpersonen (Musiklehrer), gemeinnützige Träger, freie Träger der Jugendhilfe, Musikschulen, Theatergruppen sein.

Bei den Anbietern von Leistungen muss eine Gefährdung des Kindeswohls oder Jugendgefährdung auszuschließen sein. Verfassungsfeindliche Ziele dürfen nicht verfolgt werden. Die Gewerbeerlaubnis, Nachweise von der Dachorganisation oder von öffentlich-rechtlichen Stellen können von der Stadt gefordert werden.

Interessierte Leistungsanbieter können sich auf der Internetseite informieren. Eine Liste mit bereits vorhandenen Leistungsanbietern ist hinterlegt.

### **Statistische Angaben**

In Mainz haben 6.545 Kinder, Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) und junge Erwachsene (vom 18. bis zum 25. Lebensjahr) einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

SGB II: 4.467 Kinder, Jugendliche und 996 junge Erwachsene

SGB XII u. AsylbLG: 82 Kinder u. Jugendliche

Wohngeld/Kinderzuschlag: 1000 Kinder und Jugendliche.

Bis zum 01.03.2012 wurden 5.247 Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt.

Tatsächliche Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhielten im Jahr 2011 insgesamt 1.172 Kinder und Jugendliche. Im 1. Quartal 2012 waren es bereits 696 Kinder und Jugendliche. Wie die Zahl aus dem 1. Quartal 2012 zeigt, ist im Jahr 2012 mit erheblich steigenden Antragszahlen zu rechnen.

Die wesentlich höhere Antragszahl ist damit zu begründen, dass in den Anfängen des Bildungs- und Teilhabepakets anspruchsberechtigte Personen vorsorglich Anträge auf Leistungen stellten, die im Nachhinein nicht zum Tragen kamen.

Die Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket führten zu einem zusätzlichen Personalbedarf. Dieser beläuft sich auf insgesamt 5,1 Stellen. Davon entfallen 2,0 Stellen auf das Jobcenter, 2,0 Stellen auf das Schulamt und 1,1 Stellen auf das Amt für soziale Leistungen.

Die Gesamtausgaben für die beantragten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket belaufen sich für das Jahr 2011 auf 366.587,40 €. Im 1. Quartal 2012 wurden bereits 162.308,74 € ausbezahlt. Der höchste Anteil der Ausgaben entfällt auf den persönlichen Schulbedarf. Im Jahr 2011 waren dies 191.998,00 € und im 1. Quartal 2012 bereits 71.283,38 €.

Die Aufwendungen, die durch die Leistungsgewährung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket entstehen, werden zu 100 % aus Mitteln des Bundes übernommen/erstattet.

### **Chipkarte**

Sollten die Antragszahlen erheblich steigen, wäre über die Einführung einer Chipkarte (Geldkarte) wie bei der Stadt Stuttgart nachzudenken. Mit dieser Chipkarte und den dazugehörigen Kartenlesegeräten könnten die angebotenen Leistungen des Bildungspakets direkt in Anspruch genommen und auch direkt zwischen den Leistungsanbietern (Sport-, Musikvereine, Schulmensa, Nachhilfevereine, Theater, Museen, Schwimmbad usw.) und der Stadt Mainz abgerechnet werden. Darüber hinaus könnte die Funktion der Chipkarte auch auf den Sozialausweis und auf den öffentlichen Nahverkehr (als Fahrkarte oder als Zahlungsmittel) ausgeweitet werden. Damit das Geldkarten-System flexibel und jederzeit erweiterbar bleibt, müsste es den individuellen Anforderungen der Stadt Mainz angepasst werden.

Vor der Einführung eines solchen Systems wäre die Rentabilität zu prüfen und die zu erwartenden Kosten dem tatsächlichen Nutzen für die Stadt Mainz gegenüberzustellen.

len. Zu gegebener Zeit wird die Verwaltung diese Möglichkeit prüfen und die Gremien unaufgefordert darüber unterrichten.

### **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit (Arbeitsfelder: Individuelle Unterstützung von Schüler/innen, emotionale Stabilisierung, Konfliktlösungen, Zusammenarbeit mit den Eltern usw.) ist beim Amt für Jugend und Familie angesiedelt. Der Bund fördert über das Bildungs- und Teilhabepaket (zweckgebundene Mittel) die Erweiterung der Angebote Schulsozialarbeit zu 100 %. Der Förderzeitraum beläuft sich auf die Jahre 2011 bis 31.12.2013. Eine Folgefinanzierung (Förderung) ist zum jetzigen Zeitpunkt zwar nicht abzusehen, aber Bemühungen des Landes für eine weitere Finanzierung sind zu erwarten. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Umsetzung von Schulsozialarbeit an Mainzer Grundschulen verwendet. Neben der Stelle des Koordinators Schulsozialarbeit wurden zehn neue befristete Vollzeitstellen (Dipl. Sozialpädagogen/Dipl. Sozialarbeiter in Vollzeit) für die Schulsozialarbeit eingerichtet.